

Merkblatt**Von der Fachoberschule zum Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können in Niedersachsen Absolventinnen und Absolventen der Klasse 12 der Fachoberschule aufnehmen. Zum Nachweis der Qualifikation in der beruflichen Fachrichtung ist eine mündliche Prüfung an der Universität abzulegen.

Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung sind:

1. seit mindestens einem Jahr die alleinige oder die Hauptwohnung in Niedersachsen,
2. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung,
3. eine Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis der Fachoberschule von mindestens 3,0,
4. die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Fachrichtung der Fachoberschule für die angestrebte berufliche Fachrichtung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechend folgender Zuordnung:

Zuordnung der Fachrichtungen der Fachoberschule (FOS) zu den beruflichen Fachrichtungen als Teilstudiengänge des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen		
Fachrichtungen der Fachoberschule	berufliche Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Universitäten
Wirtschaft	Wirtschaftswissenschaften	Oldenburg, Lüneburg
	Gesundheit	Osnabrück
Gesundheit	Gesundheit	Osnabrück
Verwaltung und Rechtspflege	Wirtschaftswissenschaften	Oldenburg, Lüneburg
Technik	Bautechnik	Hannover
	Holztechnik	Hannover
	Elektrotechnik	Hannover
	Farbtechnik und Raumgestaltung	Hannover
	Kosmetologie	Osnabrück
	Metalltechnik	Hannover
	Textil- u. Bekleidungstechnik	Hannover
Sozialwesen	Pflege	Osnabrück
	Sozialpädagogik	Lüneburg
Gestaltung	Farbtechnik und Raumgestaltung	Hannover
	Holztechnik	Hannover
	Kosmetologie	Osnabrück
Ernährung und Hauswirtschaft	Lebensmittelwissenschaft (Ernährung)	Hannover

Die Bewerberinnen und Bewerber legen die Prüfung nach der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) vom 12. Januar 2001 (Nds. GVBl. S.4) ab.

Das Abschlusszeugnis der Fachoberschule wird als allgemeiner Teil der Prüfung und als Aufsichtsarbeit des besonderen Teils (Fachteil) der Prüfung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt. Die noch abzulegende mündliche Prüfung dauert in der Regel 50 Minuten und wird an der Universität durchgeführt, an der die Bewerberin oder der Bewerber zu studieren beabsichtigt. Gegenstand sind die wesentlichen fachlichen Grundlagen der gewählten beruflichen Fachrichtung.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Mitglied, das hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Hochschule die Lehre in dem angestrebten Studiengang vertritt,
2. eine Lehrkraft an einer Schule mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes, ausnahmsweise statt dessen ein Mitglied nach Nr. 1,
3. eine Lehrkraft an einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, ausnahmsweise statt dessen ein weiteres Mitglied nach Nummer 1 oder 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist in Nr. 3 des Erlasses zur Durchführung der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 12.01.2001 (*) geregelt:

Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule

Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Februar an die örtliche Beauftragte oder den örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung zu richten.

Als Bestandteil des Antrages sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- ein Lichtbild in Passbildgröße
- das Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift
- der Nachweis über die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung in Niedersachsen oder eine Ausnahmegenehmigung
- der Nachweis über die mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- das Abschlusszeugnis, ggf. das Halbjahreszeugnis der zwölften Klasse der Fachoberschule in beglaubigter Abschrift
- eine Absichtserklärung, an der Hochschule studieren zu wollen (Studienortpräferenz), für deren Bereich die oder der örtliche Beauftragte zuständig ist
- eine Erklärung über bereits nach dieser Verordnung abgelegte Prüfungen und ihre Ergebnisse oder über endgültiges Nichtbestehen durch Versäumnis der Frist zur Wiederholung
- Angabe der beruflichen Fachrichtung und eines einschlägigen nicht zu engen Fachgebiets für die Prüfung.

Weitere Informationen erteilen die nachfolgend aufgeführten örtlichen Beauftragten der vier niedersächsischen Universitäten, an denen das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt:

Dr. Elke Mittag
Universität Hannover
Welfengarten 1
30167 Hannover

Anne-Katrin Krüger
Universität Osnabrück
Zentrum für päd. Berufspraxis
49069 Osnabrück

Prof. Dr. Wolf-Dieter Scholz
Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 67
26129 Oldenburg

Dr. Rainer Pacena
Universität Lüneburg
Wilschenbrucher Weg 84
21335 Lüneburg

(*) Prüfungsverordnung und Durchführungsbestimmungen

Vorschriften und Bestimmungen über die Prüfung und ihre Durchführung sind:

- a) Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 12.01.2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - Seite 4)¹⁾
- b) Erlass über die Durchführung der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 12.01.2001 (Niedersächsisches Ministerialblatt - Nds. MBl. - Seite 107)¹⁾.

¹⁾ Bezugsquelle: Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover (Postfach 54 40, 30054 Hannover), Telefon (0511) 8550-0, Telefax (0511) 8550-400
(Möglichkeiten, die Vorschriften und Bestimmungen in den o. a. Periodika einzusehen, bestehen z.B. in öffentlichen Büchereien oder in Bibliotheken der Hochschulen)